



Friedhofsordnung Heiligenbronn

FO-Hb

Friedhofsordnung [FO-Hb]
der Katholischen Kirchengemeinde St. Gallus | Heiligenbronn

Neuausgabe
Stand vom 01.01.2025



Hinweis: Die Bestimmungen in § 16 dieser Ordnung bleiben bis auf weiteres wirkungslos.



Inhalt

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Friedhofszweck.....	4
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	4
II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
§ 4 Öffnungszeiten.....	5
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	5
§ 6 Amtliche Handlungen.....	5
§ 7 Gewerbliche Arbeiten.....	6
III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	7
§ 8 Allgemeines.....	7
§ 9 Beschaffenheit der Säрге und Urnen.....	7
§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber.....	7
§ 11 Ruhezeiten.....	8
§ 12 Umbettungen.....	8
IV. GRABSTÄTTEN.....	9
§ 13 Allgemeines.....	9
§ 14 Verzeichnis der Grabstätten.....	9
§ 15 Reihengräber.....	9
§ 16 Rasengräber.....	10
V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN.....	11
§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	11
§ 18 Genehmigungserfordernis.....	11
§ 19 Standesicherheit.....	11
§ 20 Unterhaltung.....	11
§ 21 Entfernung.....	12
VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE.....	13
§ 22 Allgemeines.....	13
§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege.....	13
VII. VERABSCHIEDUNGSRAUM, REQUIEN, TRAUERFEIERN.....	14
§ 24 Verabschiedungsraum.....	14
§ 25 Requiem und Trauerfeiern.....	14



VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	15
§ 26 Außerdienststellung und Entwidmung	15
§ 27 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten	15
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten	15
IX. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	16
§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung	16
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	16
X. BESTATTUNGSGEBÜHREN	17
§ 31 Erhebungsgrundsatz	17
§ 32 Gebührenschuldner	17
§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	17
§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	17
XI. GEBÜHRENVERZEICHNIS ¹	18
Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten	19



I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Gallus in Heiligenbronn gelegenen, kircheneigenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofsziel

Er dient der Bestattung Verstorbener mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde Heiligenbronn. Für die Bestattung anderer oder auswärtiger Personen bedarf es der generellen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (1) Als Personen in diesem Sinne gelten auch fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (2) Als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zwecke des Totengedenken ist der Friedhof allen Besuchern zugänglich.
- (3) Diese Vorschriften gelten auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Dieser hat die Übernahme der laufenden Friedhofsverwaltung dem Gemeinsamen Pfarramt der SE Aichhalden, Schulstraße 5, 78737 Fluorn-Winzeln übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichem Recht.
- (3) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.



II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Besucher-/innen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind, religiöse Empfindungen gläubiger Christen zu verletzen, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
- (3) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (4) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (5) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 Amtliche Handlungen

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde oder von ihm beauftragten pastoralen Mitarbeiter. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.



§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Friedhofsverwaltung kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibende haben der Friedhofsverwaltung auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten. Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (6) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Trauer- bzw. Gedenkfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes vom beauftragten Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofswärter anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofswärter bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der jeweiligen Beerdigungsbereitschaft festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9 Beschaffenheit der Säрге und Urnen

- (1) Säрге müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Säрге dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Säрге, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofswärter hinzuweisen.

§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber

- (1) Der Friedhofswärter hebt die Gräber aus und schließt diese.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindestdiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein Sarg bzw. eine Urne, in jeder Urnenreihengrabstätte grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchengemeinderat. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.



- (5) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der fehl- und totgeborenen Kindern mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung. Die Ruhezeit bei Doppelreihengräbern und Doppelurnenreihengräbern verlängert sich nach erfolgten Zweitbelegung um die in Abschnitt 1 genannten Zeiten.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Kirchengemeinde nicht zulässig. Der Kirchengemeinderat kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des 23 Abs. (1) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach 23 Abs. (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen führt nur der Friedhofswärter im Auftrag des Kirchengemeinderats durch. Dieser bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Kirchengemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.



IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Einzelreihen – und Doppelreihengräber,
 2. Einzelreihen- und Doppelreihenurnengräber
 3. Kindereinzelgräber

Für die Grabarten Einzelreihen – und Doppelreihengräber und Einzelreihen- und Doppelreihenurnengräber wird auch die Form der Rasengräber angeboten (vgl. § 16).

- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) Anonyme Beisetzungen werden nicht vorgenommen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 14 Verzeichnis der Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist möglich:
 - a.) Auf Wunsch bei Einzelreihengräbern, Einzelurnengräbern und Kindergräbern einmalig; es fallen erneut die Gebühren wie bei einer Erstbelegung an.
 - b.) nach Zweitbelegungen von Doppelreihengräbern und Doppelreihenurnengräbern; siehe (5)).
- (3) Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b. wer sich dazu verpflichtet hat,



c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

- (4) In jedem Einzelreihengrab wird nur ein Leichnam und jedem Einzelreihenuhnengrab nur eine Urne beigesetzt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Einzelreihengrab ist möglich. Es fallen die Gebühren für eine Einzelreihenuhnengrab-Beisetzung an.
- (5) In jedem Doppelreihengrab oder Doppelreihenuhnengrab können je zwei Leichname oder Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit verlängert sich nach der jeweiligen Zweitbelegung um die in § 11 (2) genannte Zeit.
- (6) Anwärter auf eine Zweitbelegung eines Doppelreihen- oder Doppelreihenuhnengrabes müssen bei der Bestellung der Ruhestätte über 65 Jahre alt sein.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben.

HINWEIS: § 16 blieb bis auf weiteres ohne Wirkung, da die Rasengrabflächen noch nicht eingerichtet sind. Eine Belegung gemäß § 16 ist erst ab entsprechender Bekanntgabe möglich.

§ 16 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Einzelreihen – und Doppelreihengräber und Einzelreihen- und Doppelreihenuhnengräber, bei denen die Grabfläche mit Rasen bedeckt ist.
- (2) Die §§ 16 - 22 gelten entsprechend.
- (3) Die Anlegung und Pflege der Grabstätten übernimmt die Kirchengemeinde für die gesamte Ruhezeit oder für die Dauer des Nutzungsrechts. Das gleiche gilt für die Entfernung der Grabmale nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Gebühr hierfür wird mit den Grabnutzungsgebühren abgegolten.
- (4) Zusätzlicher Grabschmuck darf nur auf der vor dem Grabstein bestehenden Abdeckplatte aufgestellt bzw. abgelegt werden. Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiterem Grabschmuck auf der Rasengrabfläche. Dennoch dort abgestellter Grabschmuck kann durch die Kirchengemeinde ohne Rücksprache beseitigt werden.

HINWEIS: § 16 blieb bis auf weiteres ohne Wirkung, da die Rasengrabflächen noch nicht eingerichtet sind. Eine Belegung gemäß § 16 ist erst ab entsprechender Bekanntgabe möglich.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 18 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben.

§ 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

§ 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die staatliche Verwaltungsbehörde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die staatliche Verwaltungsbehörde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.



§ 21 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann der Kirchengemeinderat unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen lassen. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.



VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 22 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 15 Absatz (3) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 21 Absatz (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Kirchengemeinderat. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu verändern.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde den Grabschmuck entfernen lassen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz (1) und (2) sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.



VII. VERABSCHIEDUNGSRAUM, REQUIEN, TRAUERFEIERN

§ 24 Verabschiedungsraum

- (1) Zur Unterbringung des Verstorbenen bis zur Bestattung stellt die Stiftung St. Franziskus ihren Verabschiedungsraum zur Verfügung. Die Organisation und Abrechnung obliegt der Stiftung St. Franziskus.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

§ 25 Requiem und Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich in der Klosterkirche St. Gallus statt.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 26 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil können von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 27 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und unmittelbar nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Bekanntgabe im Internet.

IX. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 und 2
 - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt so wie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h. Druckschriften verteilt.
- (3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1),
- (4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).



X. BESTATTUNGSgebÜHREN

§ 31 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 32 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 - a. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - b. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht durch Zustellung der entsprechenden Rechnung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung der Gebührenrechnung fällig.

§ 34 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Gebühren enthalten jeweils die Sätze für Benutzung, Grabaushub, ggf. Pflege (bei Rasengräbern) und Verwaltung als Gesamtsumme.



XI. GEBÜHRENVERZEICHNIS¹

1 Einzelreihengrab Ruhezeit 25 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 1.000,00		
Auswärtige Personen:	€ 1.150,00		
2 Doppelreihengrab Ruhezeit 25 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 1.300,00	Zweitbelegung:	€ 500,00
Auswärtige Personen:	€ 1.500,00	Zweitbelegung:	€ 500,00
3 Einzelreihenurnengrab Ruhezeit 15 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 650,00		
Auswärtige Personen	€ 750,00		
4 Doppelreihenurnengrab Ruhezeit 15 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 850,00	Zweitbelegung:	€ 350,00
Auswärtige Personen	€ 1.050,00	Zweitbelegung:	€ 350,00
5 Kindergrab Ruhezeit 15 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 650,00		
Auswärtige Personen:	€ 750,00		
6 Einzelreihengrab als Rasengrab Ruhezeit 25 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 2.000,00		
Auswärtige Personen:	€ 2.150,00		
7 Doppelreihengrab als Rasengrab Ruhezeit 25 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 2.300,00	Zweitbelegung:	€ 500,00
Auswärtige Personen:	€ 2.500,00	Zweitbelegung:	€ 500,00
8 Einzelreihenurnengrab als Rasengrab Ruhezeit 15 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 1.650,00		
Auswärtige Personen	€ 1.750,00		
9 Doppelreihenurnengrab als Rasengrab Ruhezeit 15 Jahre			
Einheimische Personen:	€ 1.850,00	Zweitbelegung:	€ 350,00
Auswärtige Personen	€ 2.050,00	Zweitbelegung:	€ 350,00

¹ In den Gebühren sind die Verwaltungsgebühr in Höhe von 200 € und die Gebühren für die Aushebung der Gräber (300 € bei Einzel- oder Doppelreihengräbern und 150 € bei Einzel-, Doppelurnengräbern oder Kindergräbern) jeweils enthalten. Bei Zweibelegungen fallen jeweils nur die Gebühren für Verwaltung und Aushebung an.



Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Die jeweils letzten inhaltlichen Änderungen sind durch seitlichen Längsstrich gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschluss	wirksam ab
1	•			
2	•			
3	•			
4	•			
5				

- bleibt frei -

Herausgeber:
Katholische Kirchengemeinde St. Gallus | Heiligenbronn
Gemeinsames Pfarramt
Schulstraße 5
78737 Fluorn-Winzeln

✉ gemeinsames-pfarramt@se-aichhalden.de

☎ 07402 69 2 40